



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la formation et des affaires culturelles
DFAC
Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten
BKAD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

Tel. +41 26 305 12 02
www.fr.ch/bkad

Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

vom 1. Juni 2022 (Stand am 9. März 2025)

über die öffentlichen Bibliotheken, Schulbibliotheken und kombinierten Gemeinde- und Schulbibliotheken im Kanton Freiburg

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten BKAD

gestützt auf das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates Freiburg (KISG), insbesondere Artikel 22 Abs. 1 Bst. i;

gestützt auf das Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG), insbesondere Artikel 16;

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (SchG), insbesondere Artikel 57;

gestützt auf die Vereinbarung vom 6. März 2002 zwischen dem Staat Freiburg und der Vereinigung der Freiburger Bibliotheken (VFB; heute BiblioFR);

gestützt auf die Richtlinien für Öffentliche Bibliotheken, 2020 von Bibliosuisse herausgegeben; und die Richtlinien für Schulbibliotheken, 2014 von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) herausgegeben, nachstehend: die Schweizer Richtlinien;

gestützt auf den Westschweizer Lehrplan (PER), der 2011 im Kanton Freiburg eingeführt wurde, und den Lehrplan 21, der 2019 im Kanton Freiburg in Kraft getreten ist;

in Erwägung:

Es bestehen grosse Ungleichheiten beim Zugang zu Dienstleistungen und betreffend Ressourcen der öffentlichen Bibliotheken und Schulbibliotheken der obligatorischen Schule. Somit hat der Kanton Freiburg zur Erfüllung der Vorgaben der schweizerischen Richtlinien Nachholbedarf. Im Regierungsprogramm 2022–2026 ist zudem das Projekt «Vision Bibliotheken 2025» vorgesehen, das der Freiburger Bevölkerung einen gleichberechtigten Zugang zu vielfältigen und qualitativ hochstehenden Dienstleistungen der öffentlichen Bibliotheken und der Gemeinde- und Schulbibliotheken gewähren soll.

erlässt folgende Richtlinien:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien gelten für die öffentlichen Bibliotheken, die Schulbibliotheken der obligatorischen Schule und die kombinierten Gemeinde- und Schulbibliotheken im Kanton Freiburg (nachfolgend: die Bibliotheken).

² Die Kantons- und Universitätsbibliothek (KUB) ist von diesen Richtlinien ausgenommen.

Art. 2 Zweck und Ziel

¹ Diese Richtlinien basieren auf den Schweizer Richtlinien, an denen sich die Bibliotheken orientieren sollen.

² Sie legen die Kriterien für die Gewährung und die Modalitäten für die Berechnung der Subventionen des Staates Freiburg sowie die Kriterien für die Verteilung der Beiträge der Loterie Romande (LORO) fest.

³ Diese Richtlinien unterstützen die Bibliotheken darin, ein den Schweizer Richtlinien entsprechendes Niveau zu erreichen, und zwar in Bezug auf:

- a) die Strukturen und strategische Ausrichtung;
- b) das Personal;
- c) die Infrastruktur: Räumlichkeiten und Bibliothekssoftware;
- d) die Benutzung;
- e) das Angebot an Medien und digitalen Ressourcen;
- f) die Kultur- und Informationsvermittlung.

⁴ Die Bibliotheken werden darin unterstützt, sich in Netzwerken zu organisieren, um Ressourcen zu bündeln und Dienstleistungen effizienter zu gestalten.

Art. 3 Angestrebte Standards

Die angestrebten Standards sind in Anhang 1 beschrieben. Diese Darstellung der Schweizer Richtlinien, die Bestandteil der vorliegenden Richtlinien sind, ermöglicht es den Bibliotheken, ihre Entwicklung mittel- und langfristig auszurichten.

II. Begriffsbestimmungen

Art. 4 Öffentliche und kombinierte Gemeinde- und Schulbibliotheken

¹ Öffentliche Bibliotheken sind im Sinne der vorliegenden Richtlinien kulturelle Einrichtungen, die allen offenstehen. Sie erbringen Dienstleistungen in den Bereichen Information, Bildung, Kulturvermittlung, Integration und Freizeitgestaltung.

² Öffentliche Bibliotheken bieten insbesondere folgende Dienstleistungen an:

- a) Zugang zu Medien in analoger und digitaler Form sowie einer digitalisierten Infrastruktur (mindestens ein Online-Katalog und öffentliches WLAN);
- b) Wissensvermittlung zu Informationskompetenz (Informationssuche, kritische Analyse von Quellen und Inhalten);

- c) ein Kulturvermittlungsprogramm für alle Zielgruppen (namentlich für Kleinkinder bis Erwachsene, für kulturell und sprachlich heterogene Publikumsgruppen, für Menschen in besonderen Situationen);
- d) ein öffentlicher, für alle zugänglicher Ort des Entdeckens und des Lernens, der Begegnung, der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben und der Freizeitgestaltung («Dritter Ort»).

³ Die kombinierten Gemeinde- und Schulbibliotheken bieten darüber hinaus auch Dienstleistungen für Schulen an.

Art. 5 Schulbibliotheken

¹ Schulbibliotheken sind im Sinne dieser Richtlinien Bibliotheken für Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule. Als Partner der Schulen gelten sie als Bildungs- und Kultureinrichtungen.

² Die Schulbibliotheken erbringen Informations- und Bildungsdienstleistungen sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen. Sie tragen dazu bei, die Ziele der Lehrpläne zu erreichen und den sozialen Zusammenhalt zu fördern.

³ Die Schulbibliotheken bieten Folgendes an:

- a) Zugang zu Medien in analoger und digitaler Form sowie einer digitalisierten Infrastruktur (mindestens ein Online-Katalog und öffentliches WLAN);
- b) Module zur Vermittlung von Informationskompetenzen für Schülerinnen und Schüler: Informationssuche, kritische Analyse von Quellen und Inhalten;
- c) Aktivitäten zur Förderung des Lesens und der Literatur;
- d) Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, insbesondere im Bereich der Kulturvermittlung im schulischen Umfeld und der digitalen Bildung;
- e) ein Ort zum Arbeiten und selbstständigen Lernen, für Entdeckungen und Begegnungen.

III. Jährliche Beiträge der LORO

Art. 6 Gesuch um jährlichen Beitrag

¹ Die Vereinigung der Freiburger Bibliotheken (BiblioFR) beantragt bei der LORO jährlich einen Beitrag zur Unterstützung der Anschaffung von Büchern und anderen Medien durch die öffentlichen Bibliotheken sowie einen Beitrag für gemeinsame Kulturvermittlungsprojekte.

Art. 7 Verteilung des Beitrags für den Medienerwerb

¹ Der Beitrag der LORO wird von BiblioFR auf die Bibliotheken verteilt. Um einen jährlichen Beitrag zu erhalten, muss eine Bibliothek:

- a) weitgehend aus öffentlichen und halböffentlichen Mitteln finanziert werden;
- b) neutral sein, insbesondere in politischer und religiöser Hinsicht;
- c) ihre Aufgaben und Ziele klar festlegen, wobei sie sich an den Leitlinien für öffentliche Bibliotheken, Schulbibliotheken und kombinierte Gemeinde- und Schulbibliotheken orientiert (Anhang 1);
- d) jedes Jahr einen von BiblioFR in Zusammenarbeit mit der Koordinatorin oder dem Koordinator Öffentliche Bibliotheken bei der KUB erstellten Fragebogen vollständig ausfüllen und ihn mit den verlangten Anhängen fristgerecht zurücksenden.

² Unter Vorbehalt des von der LORO gewährten Betrags entspricht der jährliche Beitrag pro Bibliothek maximal 40% der jährlichen Ausgaben für den Erwerb neuer Bücher und anderer Medien (ohne Ausrüstungsmaterial), darf aber nicht mehr als 7000 Franken betragen. Gegebenenfalls werden die jährlichen Beiträge durch proportionale Kürzung an den verfügbaren Gesamtbetrag angepasst.

Art. 8 Unterstützung für Kulturvermittlungsaktivitäten

¹ Um die Bibliotheken bei ihren Aktivitäten im Bereich der Kulturvermittlung zu unterstützen, beantragt BiblioFR jedes Jahr eine finanzielle Unterstützung für gemeinsame Projekte wie das BiblioWeekend, den Vorlesewettbewerb Lecture Académie, das Projekt Buchstart usw.

² Für jedes Projekt legt BiblioFR eine Beschreibung mit den Zielen, der Zielgruppe, den Aktivitäten sowie ein Budget vor und beantragt bei LORO eine Kostenbeteiligung an einen Teil der Ausgaben.

IV. Subventionen des Staates Freiburg für die Weiterbildung

Art. 9 Förderung der Weiterbildung

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) fördert über ihr Amt für Kultur die für die Entwicklung der Bibliotheken unerlässliche Weiterbildung des Bibliothekspersonals.

Art. 10 Voraussetzungen

¹ Eine Subvention kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Bibliothek gewährt werden, die/der:

- a) einen Kurs besucht, der von Bibliosuisse, Biblioromandie, Bibliomedia, dem Schweizerischen Institut für Kinder- und Jugendmedien (SIKJM) oder von einer kantonalen Fachstelle für Bibliotheken organisiert wird;
- b) ein *CAS Bibliothecaire en milieu scolaire* (Bibliothekspädagogik) an der Pädagogischen Hochschule HEP VD absolviert;
- c) alle anderen Kurse besucht, die für den Betrieb der Bibliothek als relevant erachtet werden, ausser denen, die von BiblioFR organisiert werden.

² Der Vereinigung BiblioFR kann ein Beitrag an die tatsächlichen Ausgaben für die von ihr organisierten Weiterbildungskurse gewährt werden.

Art. 11 Modalitäten

¹ Das Subventionsgesuch muss über das Online-Formular des Amts für Kultur bei der KUB eingereicht werden, entweder von der betreffenden Bibliothek zugunsten ihrer oder ihres Angestellten oder von BiblioFR.

² Die Koordinatorin oder der Koordinator Öffentliche Bibliotheken bei der KUB prüft das Gesuch und gibt dem Amt für Kultur ihre Stellungnahme ab, das den Entscheid trifft. Gemäss Artikel 16 Abs. 1 des Gesetzes über kulturelle Angelegenheiten kann gegen einen Entscheid Beschwerde eingelegt werden.

Art. 12 Subvention

¹ Vorbehaltlich der verfügbaren Mittel entspricht der Beitrag:

- 80% der Teilnahmegebühr für einen ein- bis dreitägigen Kurs;
- 40% der Teilnahmegebühr für längere Kurse (z.B. ein CAS).

² Ausgaben für Transport und Verpflegung werden nicht subventioniert.

³ Bei längeren Kursen (z.B. CAS) wird erwartet, dass die Teilnehmerin/der Teilnehmer während mindestens 3 Jahren in einer Freiburger Bibliothek weiterarbeitet. Ansonsten muss die Nutzniesserin/der Nutzniesser den Subventionsbeitrag anteilmässig rückerstatten.

⁴ Je nach verfügbaren Mitteln pro Jahr kann eine Obergrenze des Subventionsbetrags festgelegt werden.

⁵ Bei Gesuchen von BiblioFR entspricht die Finanzhilfe 40% der tatsächlichen Kosten für die organisierten Kurse.

V. Subventionen des Staates Freiburg zur Unterstützung von Projekten

Art. 13 Unterstützung von Projekten

Der Staat Freiburg kann über sein Amt für Kultur und dessen KUB zielgerichtete und zeitlich begrenzte Projekte unterstützen, indem er einer Bibliothek oder einer Gruppe von Partnerbibliotheken, von denen eine die Projektverantwortung übernimmt, und der Vereinigung BiblioFR auf deren Ersuchen hin Subventionen gewährt.

Art. 14 Voraussetzungen

¹ Die Subventionen des Staates Freiburg werden vorrangig für Projekte gewährt, die sich durch das Bestreben nach Zusammenarbeit, Zusammenlegung von Ressourcen oder Vernetzung auszeichnen, wie:

- a) Projekte zur Vernetzung von Online-Katalogen;
- b) Projekte zum Teilen von Medienbeständen, Erwerbungen sowie der Katalogisierung oder Projekte, die der Mobilität der Benutzerinnen und Benutzer entgegenkommen;
- c) gemeinsame Projekte für Veranstaltungen und Angebote für die Öffentlichkeit oder die Schulen;
- d) innovative, gemeinsam entwickelte Projekte, die Bibliotheken als attraktive soziale und kulturelle Orte positionieren.

² Es können auch Projekte unterstützt werden, die es den Bibliotheken ermöglichen, die Standards in Bezug auf ihre Aufgabe als «Dritter Ort» zu erreichen (insbesondere Neugestaltungsprojekte, Projekte zur Erweiterung der Öffnungszeiten oder Ähnliches).

Art. 15 Modalitäten

¹ Das Subventionsgesuch muss über das Online-Formular bei der KUB eingereicht werden. Das Dossier enthält einen Projektbeschreibung, einen Zeitplan, ein Budget, einen Finanzierungsplan sowie eine Absichtserklärung über die Unterstützung durch die beteiligten Gemeinden oder durch den zuständigen Rechtsträger.

² Zusätzlich zu den in Artikel 7 Abs. 1 Bst. a bis c festgelegten Kriterien werden der Anteil der Gemeinden und die Höhe der beim Staat Freiburg beantragten Subvention in den Kosten und im Betrieb des Projekts hervorgehoben. Naturalleistungen sind in der Berechnung nicht enthalten.

³ Die Frist für das Einreichen der Projekte ist der 15. Juni. Die Entscheidung wird von der BKAD auf Antrag ihres Amtes für Kultur und auf Vorschlag einer Kommission getroffen, die sich aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der KUB-Direktion, der Koordinatorin oder dem Koordinator Öffentliche Bibliotheken bei der KUB und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ämter für obligatorischen Unterricht zusammensetzt. Gemäss Artikel 16 Abs. 1 des Gesetzes über kulturelle Angelegenheiten kann gegen einen Entscheid Beschwerde eingelegt werden.

Art. 16 Subvention

¹ Der Beitrag des Staates Freiburg kann bis zu 50% der Kosten betragen, maximal jedoch 20'000 Franken pro Projekt und Jahr. Bei einem Projekt zur Entwicklung von Konzepten oder Modellen, die dem gesamten Bibliotheksnetz zur Verfügung gestellt werden können, kann der Staat Freiburg das Projekt bis zu 80% der Kosten und bis zu maximal 20'000 pro Projekt und Jahr finanzieren.

VI Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 1. März 2013 zu den allgemein öffentlichen Bibliotheken.

² Sie treten am in Kraft. 02.04.2025



Sylvie Bonvin-Sansonnens
Staatsrätin, Direktorin

Anhänge

- Leitlinien für die öffentlichen Bibliotheken, Schulbibliotheken und kombinierten Gemeinde- und Schulbibliotheken im Kanton Freiburg vom 1. Juni 2022 (Stand am 9. März 2025)
- Unterstützung für die öffentlichen Bibliotheken, Schulbibliotheken und kombinierten Gemeinde- und Schulbibliotheken im Kanton Freiburg vom 1. Juni 2022.